
BMF-SCHREIBEN ZU SOG. REGISTERFÄLLEN

i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG

IFA Nord Lunch Meeting am 18.02.2021

Dr. Marion Frotscher



DISCLAIMER

- **Diese Präsentation stellt keine rechtliche Beratung dar, sondern dient alleine der Information und als Grundlage zur Diskussion durch die Teilnehmer der Veranstaltung.**
- **Insoweit wird für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen keine Haftung übernommen.**
- **Für die Beurteilung von konkreten Fällen ist in jedem Fall eine individuelle Beurteilung durch einen Experten notwendig.**



HERZLICH WILLKOMMEN!

- Bitte schalten Sie Ihr Mikrofon während des Vortrags stumm
- Fragen/Wortmeldungen können gerne über den Chat gestellt oder über die “Hand-heben” Taste angekündigt werden
- Am Ende der Vortrags erfolgt eine umfassende Diskussionsrunde



AGENDA

I	Beschränkte Steuerpflicht	05
II	BMF-Schreiben vom 6. November 2020	08
III	Gesetzesvorhaben	12
IV	BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021	14
V	Fragen / Diskussionsrunde	22
VI	Referentin	23



BESCHRÄNKTE STEUERPF LICHT

§ 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. f und Nr. 6 EStG



INHALT DER NORM

Inländische Einkünfte i.S.d. beschränkten Einkommensteuerpflicht **sind**

Nr. 2 Einkünfte aus **Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17)**,

lit. f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, **durch**

- aa) Vermietung und Verpachtung oder
- bb) Veräußerung

von inländischem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen oder **Rechten, die** im Inland belegen oder **in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen** sind oder deren **Verwertung** in einer **inländischen Betriebsstätte** oder anderen Einrichtung erfolgt, erzielt werden.



INHALT DER NORM

Nr. 6 Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)**, soweit sie nicht zu den Einkünften i.S.d. Nr. 1 bis 5 gehören, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder **Rechte** im Inland belegen oder **in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen** sind oder in einer **inländischen Betriebsstätte** oder anderen Einrichtung **verwertet** werden.

Vor BMF-Schreiben: Annahme einer beschränkten Steuerpflicht regelmäßig nur dann, wenn eine **Ausbeutung/Nutzung** der Rechte in Deutschland erfolgte.



BMF-SCHREIBEN VOM 6.11.2020



BMF-SCHREIBEN VOM 6. NOVEMBER 2020

- Nach **BMF-Schreiben reicht** für inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. f und Nr. 6 EStG die befristete oder unbefristete **Überlassung** von Rechten, die in inländisches Register eingetragen sind.
- Z.B. auch Patente, die aufgrund von Anmeldung beim Europäischen Patentamt nach dem Europäischen Patentübereinkommen in das inländische Register eingetragen werden
- Nach h.M. nicht bei Eintragung in „internationalen“ bzw. „EU“-Register, z.B. EUIPO
- Kein weitergehender oder zusätzlicher Inlandsbezug notwendig!
 - Auch dann inländischen Einkünfte, wenn Lizenzgebühr nicht von unbeschränkt Steuerpflichtigen getragen wird
 - Nicht notwendig, dass Lizenz in Deutschland genutzt, ausgebeutet o.ä. wird



BMF-SCHREIBEN VOM 6. NOVEMBER 2020

- Wird in **inländisches Register** eingetragenes **Recht** zeitlich **befristet** überlassen, hat **Schuldner** der Lizenzgebühr
 - Steuerabzug vorzunehmen (§ 50a Abs. 1 Nr. 3; § 50a Abs. 5 S. 2 EStG)
 - Steuer an Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen und
 - Steueranmeldung beim BZSt vorzunehmen (§ 73e EStDV).
- Bei zeitlich **unbefristeter** Überlassung, die deshalb eine **Rechteveräußerung** darstellt, die **nicht** dem **Steuerabzug** nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG **unterliegt**
 - Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt **durch Empfänger** der Lizenzgebühr einzureichen (§ 25 Abs. 3 EStG)
 - Allerdings nach BFH selbst in Fällen des „total buy out“ nur Überlassung (BFH v. 24.10.2018 I R 69/16)



KRITIK AN BEHANDLUNG

- Steuerausländern werden ohne wirtschaftlichen Bezug zu Deutschland Pflichten auferlegt
- Es erfolgt eine Erfassung von Vorgängen ohne substantiellen Zusammenhang zum Inland
- Auslegung nach Wortlaut und Historie erlaubt/gebietet, dass inländische Einkünfte nur vorliegen, wenn diese durch Tätigkeit veranlasst sind, die einen wirtschaftlichen Erfolg im Inland herbeigeführt hat oder das Substrat, dass die Einkünfte aus macht, aus dem Inland herausgewirtschaftet wurde



GESETZESVORHABEN



NACHFOLGENDE ENTWICKLUNGEN

- **20. November 2020: Veröffentlichung eines Referentenentwurfs für Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)**
 - Merkmal der inländischen Buch- oder Registereintragung wurde in Entwurf ersatzlos gestrichen
 - Begründung: Tatbestand soll auf Fälle mit substantiellem Inlandsbezug beschränkt werden; Praxis der Registrierung von Rechten ohne Verwertungszusammenhang soll Rechnung getragen werden
- **Beschluss des Bundeskabinetts über den Entwurf des AbzStEntModG vom 20. Januar 2021**
 - Ersatzlose Streichung des Merkmals der inländischen Buch- oder Registereintragung wurde nicht durchgeführt – Merkmal bleibt damit bestehen



BMF-SCHREIBEN VOM 11. FEBRUAR 2021



VEREINFACHTES VERFAHREN IN BESTIMMTEN FÄLLEN

- **Kein Steuerabzug in best. Fällen zeitlich befristeter Rechteüberlassung bei Zufluss bis 31.09.2021**

Voraussetzungen:

1. Vergütungsschuldner ist im Inland bei Zufluss der Vergütung nicht unbeschränkt steuerpflichtig.
2. Vergütungsgläubiger
 - ist bei Zufluss in DBA Staat ansässig
 - ist nach DBA abkommensberechtigt, Vergütung ist ihm nach DBA zuzurechnen,
 - steht Entlastungsberechtigung von im Inland erhobenen Steuern nach DBA und unter Berücksichtigung von § 50d Abs. 1 S. 11 u. Abs. 3 EStG zu



VEREINFACHTES VERFAHREN IN BESTIMMTEN FÄLLEN

3. Vergütungsgläubiger oder bevollmächtigter Vergütungsschuldner stellt **Antrag auf Freistellung** analog § 50d Abs. 2 S. 1 EStG beim BZSt **bis 31. Dezember 2021**
 - Vergütungsschuldner ohne Vollmacht antragsberechtigt, wenn Vertragsverhältnis nicht mehr besteht und darlegen kann, dass Gläubiger gehindert Antrag zu stellen oder nicht dazu bereit
 - Gesonderter Antrag für jedes Vertragsverhältnis zwischen verschiedenen Vertragsparteien, lediglich Zusammenfassung bei mehreren Verträgen mit stets gleichen Vertragsparteien
4. **Offenlegung** der Vertragsverhältnisse für dessen Vergütung der Freistellungsantrag gestellt wird; bei konzerninternen Sachverhalten auch Offenlegung in Bezug auf nahestehende Personen (§ 1 Abs. 2 AStG)
5. Deutsche **Übersetzung** der für Rechteüberlassung **relevanten Passagen** ist ebenfalls **vorzulegen**



AUSSCHLUSS / ABLEHNUNG DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS

- **Keine Anwendung des vereinfachten Verfahrens, wenn**
 - DBA-Berechtigung des Vergütungsgläubigers oder
 - Entlastungsberechtigung nach DBA oder § 50d zweifelhaft
- **Bei Ablehnung des Antrags auf vereinfachtes Verfahren**
 - Monatsfrist für Einreichung der Steueranmeldung beim BZSt und Abführung der Steuerabzugsbeträge durch den Steuerschuldner ab Bekanntgabe der Ablehnung
- Bei Vergütungszufluss nach dem 30. September 2021: Anwendung § 50d Abs. 1 bis 4 EStG in allen Fällen
 - Erstattungsverfahren
 - Freistellungsverfahren



BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- Grds. **Aufteilung** anhand **vertraglicher Bestimmungen**
- Wenn nicht möglich: **sachgerechte** Aufteilung
 - **Top-Down-Ansatz:** Tatsächlich geleistete Gesamtvergütung unter Berücksichtigung des Veranlassungsprinzips aufzuteilen. Maßgeblich nach § 50a Abs. 2 S. 1 EStG: Höhe der gesamten Einnahmen durch Überlassung der im Inland registrierten Rechte
 - **P:** Abstellen auf den Anteil der Vergütung, die die Vertragsparteien den in Deutschland eingetragenen Rechten zuordnen würden, Teil der Vergütung der durch diese Rechte veranlasst ist.
 - **P:** Ansatz der Beurteilung auf Ebene des Lizenzgebers, Prognose nach vorne



BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- **Nicht zulässig:** Ermittlung der BMG nur anhand der Kosten der Eintragung und Pflege der Rechte und sog. Bottom-Up Ansätze
- **Schätzung** (§ 162 AO) durch BZSt (oder FA), wenn Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, insb. wg. Verletzung der Mitwirkungspflichten des Stpfl.
 - Einnahme basierter Ansatz: Verhältnis Umsätze in D / Umsätzen in anderen umfassen Gebieten
 - **P:** Ansatz auf Ebene des Lizenznehmers, ex post Betrachtung?
 - **P:** Systemwidriges Anknüpfen einer Steuer des Lizenzgebers an die Umsätze des Lizenznehmers mit dem Recht



VERFAHREN BEI VERÄUßERUNG VON RECHTEN

- Inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. f sublit. bb EStG, aber unterliegen nicht dem Steuerabzug nach § 50a EStG
 - **Pflicht zur Einreichung von Steuererklärungen** durch beschränkt Stpfl. nach § 149 Abs. 1 AO i.V.m. § 25 EStG und 31 KStG
 - Pflicht besteht auch, wenn Deutschland kein Besteuerungsrecht nach DBA zugewiesen
- **Nullmeldung** durch beschränkt Steuerpflichtigen möglich, wenn
 - ansässig in Staat mit dem Deutschland für VZ der Erfassung der Einkünfte DBA geschlossen hat,
 - er nach DBA abkommensberechtigt ist,
 - ihm die Einkünfte nach den Vorschriften des DBA zuzurechnen sind und
 - DBA dem Ansässigkeitsstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht zuweist.



VERFAHREN BEI VERÄUßERUNG VON RECHTEN

- Wenn Voraussetzungen für Nullmeldung vorliegen, kann auf Ermittlung der steuerbaren inländischen Einkünfte verzichtet werden.
- **Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen:**
 - Ermittlung der inländischen Einkünfte durch Bestimmung des Gewinns der auf die im Inland registrierten Rechte entfällt.
 - Entsprechende Anwendung der Bestimmung der BMG wie bei befristeter Rechteüberlassung



FRAGEN / DISKUSSIONSRUNDE



REFERENTIN



DR. MARION FROTSCHER



**Partnerin | Rechtsanwältin |
Steuerberaterin | M.I.Tax**

BEITEN BURKHARDT
Neuer Wall 72
20354 Hamburg

Praxisgruppe

Steuerrecht

T +49 40 688745-136

E Marion.Frotscher@bblaw.com

Spezialgebiete

- Mergers & Acquisitions
- Private Equity
- Restrukturierung, Sanierung & Insolvenz
- Start-ups & Venture Capital

Sprachen

Deutsch, Englisch



BEITEN BURKHARDT AUF EINEN BLICK



DIE KANZLEI

Als eine der führenden Wirtschaftskanzleien Deutschlands deckt BEITEN BURKHARDT alle Bereiche des Wirtschaftsrechts ab. Geschäftspartner wie multinationale Konzerne, börsennotierte Aktiengesellschaften und mittelständische Unternehmen ebenso wie Stiftungen und die öffentliche Hand vertrauen auf unsere Beratung.

Persönliche, vertrauensvolle Beratung zeichnet uns aus. Als Mandant treffen Sie bei uns nicht nur auf rund 300 strategisch denkende Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Sie treffen auf rund 300 engagierte Business Partner, die ein besonderes Gespür für Ihr Anliegen haben und gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen entwickeln.



INTERNATIONALE STRATEGIE

Bereits 1992 haben wir als eine der ersten deutschen Kanzleien ein Büro in Moskau eröffnet und sind seit 1995 in China etabliert. Unsere internationale Strategie stützt sich auf drei Säulen:

8

Standorte

- Lokale Marktkenntnis
- Deutschland (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München)
- Belgien (Brüssel)
- Russland (Moskau)
- China (Beijing)

8

Kompetenzzentren

- Binationale Wirtschaftsbeziehungen
- Profundes Wissen über regionale Gegebenheiten
- Agile Teams in Abhängigkeit vom Mandat
- Maßgeschneiderte Beratung deutscher und internationaler Mandanten

weltweit

Weltweites Netzwerk

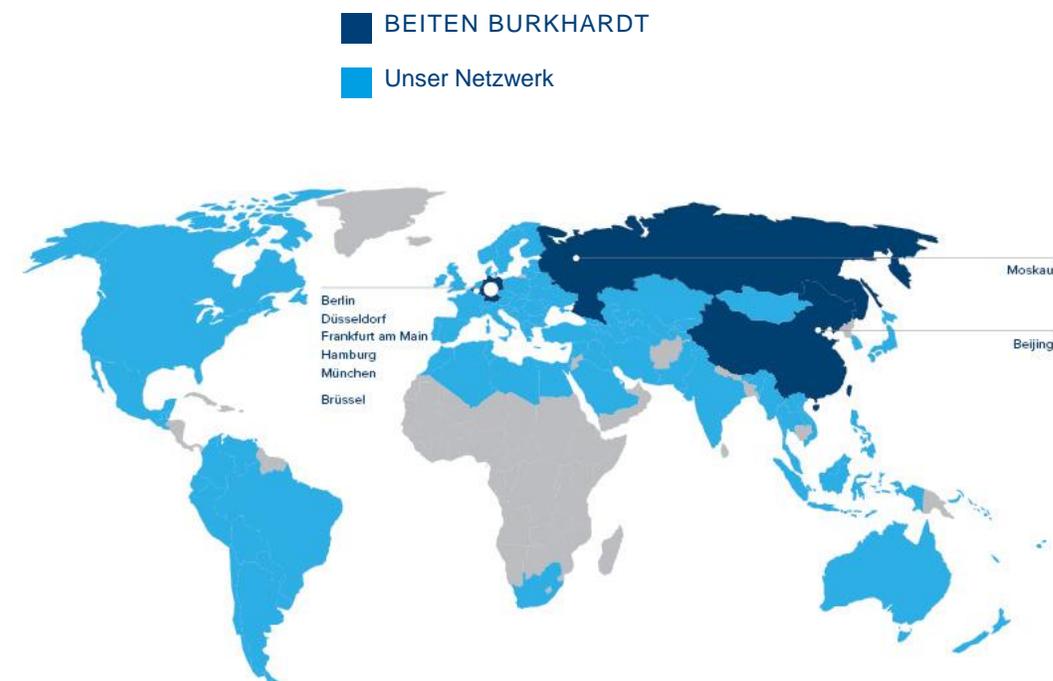
- Exzellente Partnerkanzleien
- Jahrelange vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit
- Zahlreiche Jurisdiktionen und Regionen der Welt



WELTWEITES NETZWERK

BEITEN BURKHARDT gehört keinem formalen Verbund an. Wir haben uns vielmehr aus langfristig erfolgreichen Beziehungen in zahlreichen Jurisdiktionen und Regionen ein eigenes, weltumspannendes Netzwerk aufgebaut. Dieses basiert auf gegenseitigem Vertrauen sowie auf gemeinsamen Werten und Qualitätsvorstellungen.

Ganz gleich, wo Sie sind oder wo sich Ihr Ziel befindet, ob in Nord-, Mittel- und Südamerika, Nord- und Westeuropa, ob in Osteuropa, Russland oder Asien, im Mittleren Osten, in Afrika, Ozeanien oder im Pazifikraum – wenden Sie sich gerne an uns.



STANDORTE

BERLIN

BEITEN BURKHARDT
Lützowplatz 10
10785 Berlin
T +49 30 26471-0
F +49 30 26471-123
E bblaw-berlin@bblaw.com

HAMBURG

BEITEN BURKHARDT
Neuer Wall 72
20354 Hamburg
T +49 40 688745-0
F +49 40 688745-9
E bblaw-hamburg@bblaw.com

BRÜSSEL

BEITEN BURKHARDT
Avenue Louise 489
1050 Brüssel, Belgien
T +32 2 6390000
F +32 2 7322353
E bblaw-bruessel@bblaw.com

BEIJING

BEITEN BURKHARDT
Suite 3130, 31st Floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
Chao Yang District
100020 Beijing, China
T +86 10 85298110
F +86 10 85298123
E bblaw-beijing@bblaw.com

DÜSSELDORF

BEITEN BURKHARDT
Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
T +49 211 518989-0
F +49 211 518989-29
E bblaw-duesseldorf@bblaw.com

MÜNCHEN

BEITEN BURKHARDT
Ganghoferstraße 33
80339 München
T +49 89 35065-0
F +49 89 35065-123
E bblaw-muenchen@bblaw.com

MOSKAU

BEITEN BURKHARDT
Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau, Russland
T +7 495 2329635
F +7 495 2329633
E bblaw-moskau@bblaw.com

FRANKFURT

BEITEN BURKHARDT
Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 756095-0
F +49 69 756095-512
E bblaw-frankfurt@bblaw.com

